

## **Geschäftsordnung des Vorstandsbeirats der SozDia Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten**

### **§ 1 Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind**

- (1) die Satzung der SozDia Stiftung Berlin - Gemeinsam Leben Gestalten in der jeweils aktuellen Fassung,
- (2) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- (3) der diakonische Corporate Governance Kodex (DGK).

### **§ 2 Vorstandsbeirat, Mitgliedschaft, Ämter**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu elf Beiratsmitgliedern. Kann der Beirat nicht aus elf Personen bestehen, besteht er aus weniger, jedoch immer einer ungeraden Zahl von Personen. Er strebt an, mindestens 9 Mitglieder zu haben.  
Kandidaten und Kandidatinnen für den Beirat sind einerseits Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis oder Honorartätigkeit) zur Stiftung oder der mit ihr verbundenen Initiativen oder Körperschaften stehen, und andererseits natürlichen Personen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören und die bereit sind, die Aufgaben des Vorstandsbeirats wahrzunehmen. Sie werden durch den Vorstandsbeirat oder den Vorstand der Stiftung zur Berufung vorgeschlagen und durch den Stiftungsrat berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt so, dass in der Gesamtheit des Beirats gesichert ist, dass die Mehrheit der im Beirat tätigen Personen nicht Mitarbeitende der Stiftung oder der mit ihr verbundenen Initiativen oder Körperschaften sind.
- (3) Ändert sich die personelle Zusammensetzung des Vorstandsbeirats so, dass diese nicht mehr der Stiftungs-Satzung entspricht (z.B. gerade Anzahl Vorstandsbeiratsmitglieder oder mehr Mitarbeitende als Nicht-Mitarbeitende), ist der Vorstandsbeirat in der Verpflichtung, unverzüglich dem Stiftungsrat Vorschläge zu Neuberufungen zu unterbreiten, um die satzungsgemäße Zusammensetzung wieder herzustellen.
- (4) Personen, die Organen der Stiftung angehören, können nicht Mitglied im Vorstandsbeirat sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandsbeirats können bei schwerwiegenden Gründen beim Stiftungsrat die Abberufung einzelner Mitglieder beantragen. Hierzu ist das Vorliegen einer einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder notwendig.
- (6) Der Vorstandsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. In der Verantwortung von Vorsitz und Stellvertretung liegt die Sicherstellung der Projektbesuche, die Koordination der Beiratstätigkeit, Kommunikation von Beschlüssen, Einladungen und die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes (inkl. Dokumentation der Mittelverwendung).
- (7) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben kommissarisch bis zur Neubenennung im Amt.

### **§ 3 Ziele, Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Das Ziel des Vorstandbeirats ist es, die Aktivitäten der Stiftung sowie der mit ihnen verbundenen Initiativen, Einrichtungen, Beteiligungen und Projekte zu fördern. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Stiftungsvorstandes und der leitenden Personen, der mit der Stiftung verbundenen Körperschaften sowie Initiativen
  - b. Regelmäßiger Überblick über das operative Geschäft (z.B. durch Projektbesuche, Bericht des Vorstandsvorsitzenden sowie des Geschäftsführers)
  - c. Entwicklung von Ideen, eigenen Initiativen und Aktionen und deren öffentlichkeitswirksame Umsetzung
  - d. Beschluss von Ersuchen an den Stiftungsvorstand in Bezug auf dessen Tätigkeit
  - e. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen, um Entwicklung anzuregen oder auf Gefahren und Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen
  - f. Vernetzung von Akteuren, die mittelbar oder unmittelbar mit den Aktivitäten der Stiftung verbunden sind
  - g. Unterstützung bei der Förderung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
- (2) Der Vorstandsbeirat entsendet eine Person in den Stiftungsrat. Die durch den Beirat entsandte Person ist ausdrücklich zu den Beirats-Sitzungen eingeladen.
  - (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Quartal.
  - (4) Der Beirat berichtet regelmäßig den Organen der Stiftung über seine Tätigkeit. Der Bericht kann im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen in mündlicher Form erfolgen, soll jedoch protokolliert werden.
  - (5) Der Stiftungsvorstand stellt – im Regelfall durch das Sekretariat der Abteilung Stiftungsentwicklung – den erforderlichen Service für die Arbeit des Vorstandsbeirats in der Art einer Geschäftsstelle des Beirats sicher. Dies sind unter anderem Erstellung von Protokollen der Sitzungen; Versand von Einladungen, Schriftstücken etc.; Koordination von Terminen, Orten und Räumen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Vorstandsbeirat haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind die besonderen Rechte und Pflichten des Beiratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind in der Ausübung ihrer Funktion an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Maßgeblich für ihr Handeln ist die Satzung der SozDia Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandsbeirats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung und deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes.
- (4) Die/der Vorsitzende, ggf. die Stellvertretung, hat Sachverständige, Auskunftspersonen und Gäste, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen, über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind ehrenamtlich tätig, ihnen werden ggf. soweit möglich Auslagen und Aufwendungen erstattet.

#### **§5 Förderfond Beirat**

- (1) Die Stiftung führt eine Kostenstelle - Förderfond Beirat. Der Beirat beauftragt den Stiftungsvorstand, die darin enthaltenen Mittel nach seinen Beschlüssen zu verwalten.
- (2) Die Mittel dürfen nur im Sinne der Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Schwerpunkte legt der Vorstandsbeirat fest.

- (3) Vorsitz und Stellvertretung des Vorstandsbeirats führen jährlich die Verhandlungen über die Höhe der Planzahl der Kostenstelle Förderfond Beirat mit dem Stiftungsvorstand.
- (4) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung können über die Geschäftsstelle der Stiftung die Kostenstelle einsehen und die Verwendung der Mittel prüfen.

#### **§ 6 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Vorstandsbeirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal Quartal.
- (2) Die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung laden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu den Sitzungen ein.
- (3) Die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung müssen zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich einfordert.
- (4) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Vorstandsbeirats mit der Einladung zugestellt.

#### **§ 7 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandsbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden auf der Homepage bekannt gegeben.
- (2) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der/des Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von der Stellvertretung geleitet.
- (4) Gäste haben in den Diskussionen Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.
- (5) Der Vorstandsbeirat hat die Möglichkeit, im Ausnahmefall einzelne Tagesordnungspunkte von der Öffentlichkeit auszunehmen. Für diese Entscheidung ist die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstandsbeirat legt die Sitzungstermine nach Möglichkeit so, dass die Teilnahme des Stiftungsvorstandes möglich ist.
- (7) Von den Sitzungen des Vorstandsbeirats wird ein Protokoll angefertigt, das nach seiner Bestätigung durch den Vorstandsbeirat sowohl an den Stiftungsrat als auch an den Stiftungsvorstand übermittelt wird. Die Durchführung dieser Handlungen obliegt dem Sekretariat des Vorstandsbeirats. Die Verantwortung für die Durchführung hat die/der Vorsitzende des Vorstandsbeirats.
- (8) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Bei nichterfolgtem Widerspruch innerhalb von 7 Tagen ab Versendung, gilt das Protokoll als bestätigt. Widersprüche und Korrekturwünsche sind an die/den Vorsitzenden zu senden, der diese dann einarbeitet und ggf. die anderen Mitgliedern in Kenntnis setzt.

#### **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstandsbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Weg.
- (2) Der Vorstandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsbeiratsmitglieder beteiligen. Eine schriftliche Abstimmung ist auch durch dokumentationsfähige digitale Verfahren zulässig.
- (3) Ist eine Sitzung des Vorstandsbeirats nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Woche mit einer Terminfrist von 3 Wochen erneut einzuladen und darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung bei der Anwesenheit der/des Vorsitzenden

oder der Stellvertretung und mindestens eines weiteren Mitglieds beschlussfähig ist.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit oder Nicht-Abstimmung die der Stellvertretung, den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 9 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Das Ergebnis einer Beschlussfassung, die schriftlich und nicht im Rahmen von Beiratssitzungen getroffen wurde, und die Beteiligung daran, werden von der/dem Beiratsratsvorsitzenden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird jedem Beiratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Dabei ist der Zustellweg per E-Mail zulässig.
- (2) Außerdem werden solche Beschlüsse in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (3) Das Protokoll nach Abs. 1 gilt als verabschiedet, wenn kein Mitglied des Vorstandsbeirats innerhalb von 14 Tagen beim Beiratsvorsitz widerspricht.

### **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstandsbeirat kann mit geeigneten Personen Arbeitsgruppen einrichten, um den Vorstand oder die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die für den Vorstandsbeirat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Arbeitsgruppen, soweit nicht zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Arbeitsgruppen sind nicht dazu berechtigt eigene, für den Vorstandsbeirat bindende Beschlüsse zu fassen, sondern können dem Vorstandsbeirat lediglich Beschlussempfehlungen geben.

### **§11 Gültigkeit, Änderungen der GO**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist unbefristet gültig.
- (2) Die Geschäftsordnung kann 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder geändert oder fortgeschrieben werden.

Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss des Vorstandbeirats vom .....  
mit Wirkung zum ..... in Kraft gesetzt.

Berlin, den